

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 65 (1987)
Heft: 3

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy
Frösch-Suter

Vom Erben und Schenken

Mit Bedauern stelle ich fest, dass sich in letzter Zeit Probleme im Zusammenhang von «Erben und Schenken» (bei Lebzeiten!) häufen. Niemand wird bestreiten wollen, dass die ältere Generation ihr Ersparnis unter sehr harten Lebensumständen zusammengetragen hat. Im Gegensatz zu uns leisten sich die Jungen heute Dinge, von denen wir nicht einmal zu träumen wagten, beziehungsweise können sie sich mit 30 oder 40 das leisten, was wir, wenn's gut geht, mit 60 oder 70 uns leisten könnten!

Abhängigkeit vermeiden

Die Zuschrift von Frau A.B. in S. zeugt von der Unsicherheit der Senioren, wenn es um Schenkungen oder Darlehen geht. Sie schreibt:

«Wir sind ein Ehepaar im AHV-Alter. Mein Mann war vierzig Jahre lang im gleichen Betrieb tätig. Er bekam mit 65 Jahren eine Abfindung von Fr. 60 000.–. Wir legten dieses Geld in Obligationen an. Nur für Steuern und bescheidene Ferien holen wir Geld auf der Bank. Wir haben heute ein Vermögen von Fr. 90 000.–.

Unserer Tochter – wir haben einen Sohn und eine Tochter – gaben wir vor zwei Jahren für die Eröffnung eines eigenen Geschäft-

tes Fr. 10 000.– als Vorbezug an das Erbe. Nun möchte unser Sohn ein Haus bauen, das auf Fr. 800 000.– zu stehen kommt. Er bittet uns um ein grösseres Darlehen.

Es tut mir sehr weh, ihm Geld zu geben, denn wie manches hätte ich im Leben gerne gehabt, immer hat man mich auf später vertröstet. Jetzt hätten wir ein sorgenfreies Alter vor uns, aber wissen wir, was noch kommt? Wir möchten gerne wissen, wie Sie darüber denken.»

Wie bereits erwähnt, mehren sich die Anfragen von Ratsuchenden, deren Kinder schon bei Lebzeiten der Eltern erben möchten. Meine Meinung dazu: Was das Selbstersparte betrifft, sollte man sich nie in Abhängigkeit von den Kindern begeben. Früher waren 50 000 bis 100 000 Franken ein grosses Vermögen. Heute – man verzeihe mir die Offenheit – ist dies eine notwendige Reserve.

Die Angst, selbst von den eigenen Kindern abhängig zu werden, sollte uns davor bewahren, unser hart Ersparnis allzu früh und allzu schnell wegzugeben. Meiner Meinung nach ist es immer besser, später im Alters- und Pflegeheim «mit Vermögen» einen höheren Ansatz zu bezahlen als «nichts mehr zu haben». Deshalb rate ich Ihnen ab, das teure Haus Ihres Sohnes mitzufinanzieren.

Ich bin jedoch für Gleichberechtigung in finanzieller Hinsicht und würde an Ihrer Stelle dem Sohn ebenfalls Fr. 10 000.– als Vorbezug schenken. So sind beide Kinder gleich behandelt. Natürlich ist diese Summe im Vergleich zu den Baukosten des Sohnes nur eine «Kleinigkeit». Schon ein derart «kleines» Darlehen bringt Sie in eine unvorteilhafte Situation: Sie brauchen eigentlich den finanziellen Rückhalt und sollten diesen jederzeit frei zur Verfügung haben, damit Sie endlich sorgenfrei leben können. Gönnen Sie sich

weiterhin die Annehmlichkeiten, die wir uns im Alter noch leisten können. Geniessen Sie mit ruhigem Gewissen ihren «Wohlstand». Im Vergleich zum Lebensstandard Ihres Sohnes sind Sie ja sehr bescheiden. ■

Grossmutter als Geldspender

Vor einiger Zeit erhielt ich eine Zuschrift von Frau L.Z., 75 Jahre alt. Ihr Enkel, 19jährig, verlangte von ihr Fr. 6000.– für den Kauf seines ersten Autos. «Wenn Du mir das Geld nicht gibst, bist Du nicht mehr meine Grossmutter!» erklärte er ihr wörtlich. Die Frau schilderte mir ihre Verhältnisse (niedrige Rente, kleines Vermögen). Ich durfte sie und ihr schlechtes Gewissen dem Enkel gegenüber beruhigen. Ich habe ihr dringend abgeraten, Geld zu geben. ■

Was das Gesetz sagt

«Der Besteuerung unterliegt das Vermögen, das durch gesetzliche Erbfolge, Verfügung von Todes wegen, Schenkung oder eine andere Zuwendung anfällt, der keine oder keine gleichwertige Leistung des Empfängers gegenübersteht.»

So heisst es im Aargauischen Gesetz. Es gibt Kantone, die keine Schenkungssteuern erheben. Im Aargau beispielsweise sind Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich hoch. So musste ein Vater, ein ehemaliger Bauer, Fr. 6000.– Schenkungssteuer bezahlen, weil sein Sohn einen Bauplatz erhielt. Als die Tochter ebenfalls Bauland wünschte, verweigerte dies der geschockte Vater – der Kosten wegen. Wie einfach wäre doch hier allen geholfen gewesen, hätten beide Kinder die Schenkungssteuer übernommen, wenn sie schon gratis Bauland bekommen! ■

Schenken oder leihen?

Herr E.C. hat im Sinn, seiner Tochter Fr. 50 000.– zu schenken. Seine Gattin meldet bei mir Bedenken an, «weil die beiden andern Kinder dadurch benachteiligt werden». Die Situation: Der Schwiegersohn möchte ein Haus bauen und lässt seine Frau bei den Eltern «anklopfen». Schenkt Herr E.C. seiner Tochter Fr. 50 000.–, muss er nebst Schenkungssteuer jedem der beiden andern Kinder jährlich eine Zinsvergütung auszahlen, sollen alle Kinder gleich behandelt werden. Rechnen wir den heutigen Alterssparheftzins zu 3¾%, ergibt sich ein jährlicher Zinsausfall für E.C. von Fr. 1875.–. Er muss also gerechterweise seinen beiden anderen Kindern jährlich die gleiche Summe auszahlen. Dies ergibt einen respektablen Betrag: 3 × Fr. 1875.–!

Trotz der guten Pension würde ich eher zu einem Darlehen raten. Die Eltern können dann – sofern sie es möchten – den abgemachten Zins nach Belieben reduzieren, verteilen. Da die Tochter berufstätig ist, sollte sie dafür besorgt sein, dass das Haus auf den Namen beider Ehegatten im Grundbuch eingetragen wird, dass beziehungsweise wenigstens das eingebrachte Frauengut belegt wird. In jedem Falle sollte stets eine schriftliche Unterlage geschaffen werden, woraus die Bedingungen klar ersichtlich sind. Vertrauen ist gut – Verträge sind besser! Mit einer schriftlichen Abmachung kann man spätere Enttäuschungen vermeiden. Vorbeugen ist besser als nachher weinen!

Es schadet nicht, einen Vertrag zu haben und ihn nicht zu brauchen, es schadet aber, einen Vertrag zu brauchen und ihn nicht zu haben.

(Dr. A. Ernst)

Sagen Sie nie: «Meine Kinder tun so etwas nicht!» Sie kennen vielleicht Ihre Kinder, aber die angeheirateten Schwiegersöhne

Wer recht in Freuden wandern will, dem kommen die Postautoführer entgegen. 6 neue Ausgaben 1987 für je Fr. 3.–. Inbegriffen ein Reisebon für Fr. 2.–.



Mit allen regionalen Postautostrecken, mit Ausflugsrouten, mit Wandervorschlägen, mit kulinarischen Spezialitäten aus den Regionen, mit vielen Hinweisen. Und mit einem Postauto-Gutschein für 2 Franken.

POSTAUTO



Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Meine gewünschten Postautoführer habe ich angekreuzt, und ich habe für jedes Exemplar Fr. 3.– in Briefmarken beigelegt.

**Ganzes Inserat ausschneiden und senden an:
Schweizer Postautodienst PTT, 3030 Bern**

und Schwiegertöchter, die kennen Sie nicht. Und diese könnten Ihre Kinder so beeinflussen, dass sie anders reagieren, als Sie es gewohnt sind. ■

Vorbezug des Erbes

Frau V.M. in R. schreibt: «Wir sind beide 66 Jahre alt, gesund, haben drei Kinder und ein monatliches Einkommen von Fr. 4400.–. Wir wohnen in unserem Einfamilienhaus, auf welchem noch Fr. 50 000.– Schulden lasten.

Unser Sohn und eine unserer beiden Töchter haben je einen Bauplatz im Wert von je Fr. 40 000.– von uns bekommen (vorbezogenes Erbe). Das Land haben wir vom Grossvater geerbt.

Die andere Tochter ist im Ausland verheiratet und hat zwei Kinder. Sie und ihr Mann haben ein grösseres Haus gekauft und müssen ihr Geld gut einteilen.

Ich bin nun der Meinung, wir könnten ihr Fr. 40 000.– an die Hypotheken zahlen. So würde jedes Kind gleich behandelt.»

Erst denken – dann schenken!

Ich meine, man soll in finanziellen Dingen alle Kinder gleich behandeln. An Ihrer Stelle würde ich es mir jedoch sehr gut überlegen, ob Sie und Ihr Gatte sich finanziell derart entblößen wollen. Rechnet man die Kosten für Ihren neuen Wagen ab, bleiben Ihnen nur noch Fr. 20 000.–

als eiserne Reserve. Das ist in der heutigen Zeit nicht sehr viel, besonders wenn man ein Haus besitzt, welches oft grosse, unvorhergesehene Auslagen bringen kann.

Ich schlage Ihnen folgende Lösung vor: Schenken Sie Ihrer Tochter jedes Jahr den Zins, der bei einer Verzinsung von Fr. 40 000.– anfällt. Ihre beiden andern Kinder profitieren ja auch von diesem Betrag. Schenken Sie am Ende jedes Jahres der Tochter jeweils Fr. 10 000.–, so dass sie in vier Jahren ebenfalls ihren Erbvorbezug hat. So wird Ihre Notreserve nicht angegriffen und allen dürfte geholfen sein.

Ich kann nur hoffen, dass die beiden geschenkten Bauplätze im Grundbuch auf den Namen Ihrer Kinder eingetragen wurden. ■

Probleme der Alleinstehenden

«Ich bin bald siebzig Jahre alt, alleinstehend, ehemalige Sekretärin, ohne Kinder. Ich möchte meinem Alleinsein gerne öfters entrichten und reise sehr gerne.

Mein Einkommen erlaubt mir nicht ohne weiteres zu reisen, und ich weiss nicht, wieviel ich von meinen Ersparnissen dafür ausgeben kann. Können Sie mir ein Budget aufstellen?»

Alle Achtung, Sie haben fundierte Unterlagen für ein Budget.

Hier mein Vorschlag:

<i>Feste Ausgaben:</i>	Fr.
Miete inkl. Nebenkosten	500.–
Strom 30.–, PTT 70.–	100.–
Steuer (Verrechnung abgezogen)	10.–
Krankenkasse	120.–
Versicherung (Mobiliar)	15.–
Autosteuer, Versicherung	50.–
	<u>795.–</u>

<i>Haushaltungsgeld:</i>	
Nahrung inkl. Wasch-, Putzmittel	400.–

<i>Rücklagen:</i>	
Anschaffungen (Kleider)	100.–
Arzt, Apotheke	40.–

<i>Frei zur Verfügung:</i>	
Taschengeld	
inkl. Fr. 60.– für Benzin	275.–
Reisen, Ferien	
(Rest AHV-Pension)	<u>200.–</u>
Einkommen aus AHV und Pension	<u>1810.–</u>

Vom Vermögensertrag (Zinsen) stehen für Ihr Hobby (Reisen) nochmals Fr. 225.– bis Fr. 250.– zur Verfügung, ohne dass Ihr Erspartes angegriffen wird. Da man mit zunehmendem Alter weniger weit und weniger oft verreist, können Sie mit ruhigem Gewissen jährlich 3000 bis 4000 Franken vom Vermögen verbrauchen. Freuen Sie sich des Lebens, reisen Sie, solange Sie Lust dazu haben. Ich gönne es Ihnen von Herzen! ■

Bis zum nächsten Mal Ihre
Trudy Frösch-Suter
Budgetberaterin

CASA ALABARDIA DIÄT-ERHOLUNGSHEIM

Ernährung nach neuen ärztlichen Erkenntnissen; faserreich und kalorienangepasst. Bei Diabetes, Gewichtsproblemen, erhöhtem Blutdruck und Cholesterin. Geeignet auch für gesunde Begleitpersonen.

Günstige Pensionspreise!

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die neue Leiterin, Frau Amstutz.

SAN NAZZARO am Lago Maggiore, in freier Lage – Telefon 093/61 10 31